

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 143

9. November

1916

Stellvertretendes Generalstabskommando.

XVIII. Armee Korps.

II b. VII. Nr. 12.

Frankfurt a. M., den 27. Oktober 1916.

Betr.: Hausschlachtungen.

Angesichts der Wichtigkeit der Hausschlachtungen sind die Ex-satztruppenteile und Lazarette des Korpsbereichs ernächtigt worden, auf Anfordern der unteren Verwaltungsbehörden den Unteroffiziere und Mannschaften zur Vornahme von Hausschlachtungen in ihre Heimatgemeinden bis zur Dauer von 4 Wochen zu beauftragen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich um Schlachtungen im eigenen Haushalt (Selbstverzorger) oder um solche Schlachtungen handelt, die in fremdem Auftrag für Selbstversorgungszwecke vorgenommen werden.

In erster Linie sollen „nichtkriegsverwendungsfähige“ Hausschlachter berlaubt werden, wenn für die betreffenden Gemeinden „Nichtkriegsverwendungsfähige“ nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

Gejüche um längeren als vierwochigen Urlaub unterliegen der Entscheidung des stellvertretenden Generalstabskommandos.

Alle Gejüche sind durch Vermittlung der Ortspolizeibehörden bei dem zuständigen Kreis-, Landratsamt oder Polizeipräsidium einzureichen.

Um Bekanntgabe dieses Erlasses in der lokalen Presse wird ersucht.

Von Seiten des stellvertretenden Generalstabskommandos:

Der Chef des Stabes  
v. Graaff, Generalleutnant.

XVIII. Armee Korps.

Stellvertretendes Generalstabskommando.  
Abt. III b, I b Pr. Tgb. Nr. 5560/396.

Frankfurt a. M., den 26. September 1916.

Betr.: Bekanntmachung von Anzeigen über die Beschäftigung von Arbeitskräften jeder Art.

Auf Grund der §§ 1 und 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich hinsichtlich der Veröffentlichung von Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften im Einverständnis mit dem Gouvernement Mainz für den ganzen Bereich des 18. Armee Korps, unter Ausschluss des Bezirks der Kommandantur Coblenz:

Beroten sind:

- I. alle Anzeigen,
  1. mit deren Hilfe Arbeit im neutralen oder feindlichen Ausland angeboten oder gesucht wird,
  2. die die Ansage enthalten, die Übernahme der angebotenen Arbeit habe Befreiung oder Zurückstellung vom Heeresdienst oder einen entsprechenden Auftrag des Arbeitgebers zur Folge.
- II. alle Anzeigen unter Chiffre oder Deckadresse,
  1. die der Anwerbung von männlichen oder weiblichen Arbeitskräften dienen,
  2. in denen männliche oder weibliche Arbeitskräfte, außer den technischen und kaufmännischen Angestellten, Stellung suchen.

Bisfer I. 3 und II. 3 der Verordnung vom 3. Dezember 1915 (III b, I b Pr. Tgb. Nr. 11 708/5569) betr. Veröffentlichung von Anzeigen in den Zeitungen und Zeitschriften werden aufgehoben.

Jede Übertretung dieser Verordnung wird mit Geldstrafe bis zu 100 Mark, an deren Stelle im Falle der Nichtbeitreibung Haft tritt, bestraft.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Betr.: Lieferung von Benzol für die Landwirtschaft.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, das Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nachstehend auszugsweise abgedrucktes Schreiben des Reichslandrats (Reichsamt des Innern) ist den in Betracht kommenden Landwirten mit dem Anfügen bekannt zu geben, daß die für den Kreis Gießen zuständige Hausslagerstelle der Deutschen Benzol-Vereinigung G. m. b. H. sich in Frankfurt a. Main befindet. (Firma S. Cohen, Weißfrauenstraße 12.)

Die Ortspolizeibehörden haben die erforderlichen Bescheinigungen für landwirtschaftliche Motore (nicht für Kraftwagen) auszustellen.

Die Bescheinigungen sind stempelfrei.

Gießen, den 8. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen

Dr. Uisinger.

Die landwirtschaftliche Betriebsstelle für Kriegswirtschaft, G. m. b. H. in Berlin, Leipziger Platz 7, hat von der Deutschen Benzol-Vereinigung in Dochim 1000 Tonnen Benzol, enthaltend 10 vom Hundert Lösungsbenzol 2, angekauft. Sie hat dieses Benzol

zu ihrem Einkaufspreise von 55 M. für je 1000 Kilogramm an die Hausslagerstellen der Deutschen Benzol-Vereinigung unter der Bedingung weitergegeben, daß dieses Benzol gegen einen Preis von 62 M. für je 100 Kilogramm und die üblichen Liegegebühren für eigene Fässer an landwirtschaftliche Verbraucher gegen Vorlegung einer amtlichen Bescheinigung über die Rottwendigkeit der Verwendung als Betriebsstoff für landwirtschaftliche Motore (nicht Kraftwagen) bei sparsamstem Verbrauch abzugeben.

Die den Lagerhaltern der Benzol-Vereinigung zur Erlangung der Abgabe des Benzols vorzulegende Bescheinigung muß durch die zuständige Polizeibehörde ausgestellt werden. Die Lagerhalter sind angewiesen, die verfügbaren Mengen gleichmäßig auf die in den Betracht kommenden Landwirte zu verteilen.

Betr.: Den Verkehr mit Gerste; hier Mahlsorten.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, an Großh. Polizeiamt Gießen, die Großh. Bürgermeistereien und Gendarmeriestationen des Kreises.

Auf Anregung der Reichsfuttermittelle in Berlin seien wir uns veranlaßt, die Bestimmung in § 6 unserer Bekanntmachung vom 8. August 1916 (Kreisblatt Nr. 93) erneut einzuführen. Hierin ist für Verarbeitung von Gerste der Mahlschlag in bar zu entrichten; das sogenannte Moltern ist verboten. Die Überlassung von Gerste an den Müller ist keine Verwendung im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe. Die Überlassung an den Müller und der Erwerb durch diesen sind nach § 10 Abs. 2 der Gerste-Verordnung strafbar.

Die in Betracht kommenden Mühlen sind entsprechend zu verständigen.

Gießen, den 8. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Uisinger.

## Bekanntmachung.

Betr.: Schuh der Telegraphenleitung.

Die Besitzer von Bäumen an solchen Kreis-, Kommunal- und Ortsstraßen, an denen Telegraphenleitungen entlang laufen, werden hiermit aufgefordert, gelegentlich der im Herbst dieses und im Frühjahr des kommenden Jahres stattfindenden Ausästung die Bäume soweit zurückzuschneiden, daß Verlängerungen der längs dieser Straßen geführten Telegraphenleitungen mit den Baumästen (auch beim raschen Wachsen der Bäume) für den nächsten Sommer ausgeschlossen sind.

Gießen, den 3. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen. J. B.: Langermann.

## Bekanntmachung.

Betr.: Die Ausführung der Verordnung über Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (hier der § 9 dieser Verordnung in Bezug auf Wild).

Als Selbstverzorger nach § 9 der Verordnung vom 21. August kommen nur Jagdbesitzer oder Jagdberechtigte in Betracht, die selbst oder durch eingeladene Gäste oder durch ihr Personal die Jagd ausüben. Der Selbstverzorger kann kein Wildbret, soweit es unter die Fleischkarte fällt (Rot-, Dam-, Neh- und Schwarzwild), an Verbraucher nur gegen Markte abgeben. Der Markenzwang besteht nicht bei der Abgabe an den Wildhändler. Diese Abgabe ist vielmehr nur anzugeben (§ 9 Abs. 5). Selbstverständlich hat der Wildhändler dem Verbraucher ebenfalls Fleischmarken abzufordern.

Jede Abgabe von Fleischkartenpflichtigem Wildbret an Verbraucher durch den Jäger ohne Fleischmarke ist unzulässig.

Die Verordnung der Wochentrate für Wild nach § 10 Abs. 3 der Verordnung geschieht auch für Selbstverzorger nach dem Maßstab des § 6 Abs. 1. Die für Wild festgesetzte Höchstmenge ist im § 2 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 21. August festgelegt und beträgt 50 Gramm auf  $\frac{1}{10}$  Anteil, einerlei, ob es sich um die Bezeichnung des Verbrauchs der Selbstverzorger oder anderer Fleischfartenbesitzer handelt.

Gießen, den 6. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen. J. B.: Langermann.

## Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß unsere Gerichtsschreibereien täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, sowie Großherzogs und Kaiser's Geburtstag, von vormittags 10 bis 12 Uhr, für die Rechtschreiber geöffnet sind. An letzteren Tagen findet nur die Annahme Rechtschreiber in eiligen Angelegenheiten statt.

Als Amtstage für die Einwohner des Stadtbezirks Gießen werden außerdem Dienstag, für die Einwohner des Landbezirks Mittwoch vorbestimmt.

Gießen, den 4. November 1916.

Großherzogliches Amtsgericht.